

Anlage 2b

Entgeltvereinbarung für Schulbegleitung

Diese Anlage ist Bestandteil der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung (Anlage 2a) vom 01.08.2018.

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

1. abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

- a) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen stellen direkte und indirekte Leistungen dar. Direkte Leistungen sind diejenigen, die in direktem Kontakt mit den beteiligten Klienten zu erbringen sind. Diese werden unter Buchstabe b) aufgeführt. Indirekte Leistungen sind diejenigen, die ohne Mitwirkung eines Einzelfallbeteiligten oder unabhängig vom Einzelfall zu erbringen sind. Diese sind unter Buchstabe c) aufgeführt.
- b) Folgende direkte Leistungen können vom Leistungserbringer abgerechnet werden:
- Begleitung und Unterstützung des jungen Menschen im schulischen Alltag an der Schule und bei schulischen Veranstaltungen (entsprechend Anlage 2a Abschnitt III.3)
 - Kennenlernen des jungen Menschen mit maximal einer Stunde pro jungem Menschen
 - Teilnahme an Hilfeplangesprächen des örtlichen Jugendhilfeträgers
- c) Folgende indirekte Leistungen werden dem Leistungserbringer pauschal vergütet:
- persönliche und telefonische Gespräche mit Eltern und Lehrern, sofern diese außerhalb der Zeit liegen, in denen der junge Mensch an der Schule begleitet wird
 - sonstige persönliche und telefonische Gespräche mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger
 - Teambesprechungen der Schulbegleitung
 - Dokumentation
 - Qualitätssicherung

Diese Leistungen sind durch die Kalkulation der face-to-face-Stunden bereits berücksichtigt und werden nicht gesondert vergütet.

- d) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung, Fortbildung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung (so genannter Overhead) ist in den in Nr. 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen enthalten und daher nicht gesondert abrechenbar.
- e) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbar einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Insbesondere sind dies:
- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen bzw. fachliche Begleitung / Anleitung der eingesetzten Personen

- Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
- Organisation und Leitung des Dienstes:
 - Konzeptentwicklung und –fortschreibung
 - Aufnahmeverfahren
 - Personalgewinnung
 - Einsatzplanung
 - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlage einschließlich ihrer Ausgestaltung
- Vorhalten von Ersatzkräften für Krankheitsausfälle
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

2. Vergütung

a) Die Vergütung der Leistung entsprechend dieser Vereinbarung wird wie folgt vereinbart

- Qualifikationsgruppe 1: **14,30 EUR**
- Qualifikationsgruppe 2: **32,40 EUR**
- Qualifikationsgruppe 3: **34,90 EUR**
- Qualifikationsgruppe 4: **39,10 EUR**

je Stunde vereinbart. Als Stunde gelten 60 Minuten.

Die Kalkulationstabellen sind Teil dieser Vereinbarung.

b) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Buchstabe a) genannten Sätze sind die Anhänge F und G nach TvÖD ab 01.02.2017 der Entgeltkommission Südbayern für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte. Veränderungen im Tarifvertrag werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt. Als Ausnahme gilt die Eingruppierung der Qualifikationsgruppe 1, die im TvÖD nicht berücksichtigt ist.

3. Stundentafeln

Die vom Kultusministerium festgelegte Stundentafel für Grundschulen ist Grundlage für den regulären Stundenplan und demnach auch regelmäßig für die Bewilligung der Schulbegleitung gemäß Anlage 2a, Abschnitt II.1. Demnach haben die einzelnen Klassenstufen folgenden Stundenplan:

- 1. Klasse: 23 Schulstunden / Woche
- 2. Klasse: 24 Schulstunden / Woche
- 3. Klasse: 28 Schulstunden / Woche
- 4. Klasse: 29 Schulstunden / Woche

4. Geltungszeitraum

Die Entgeltvereinbarung gilt ab dem 01.08.2018 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Ingolstadt, den

für den Leistungserbringer
..., den

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Name
Funktion

Hilfskraft

Fachleistungsstunde einer 39 Std Fachkraft				
Brutto Arbeitszeiten in Jahresstunden:				365
davon sind abzuziehen:	Tage/ Jahr			
Urlaub	30			
	104			
Feiertage	12			
Fortbildung	5			
Krankheit	12			
Summe:	163			202
Netto Arbeitszeiten in Jahresstunden				1576
davon sind abzuziehen	Stunden/ Woche	Stunden gesamt		
fallübergreifende Zeiten:				
Supervision	0,5	19,00		
kollegiale Beratung	1	38,00		
Teamsitzungen	0,75	28,50		
Praxisberatung, Anleitung in pädagogischen Fragen	1	38,00		
Vorstellung von Klienten		0,00		
Sozialraumarbeit		0,00		
		0,00		
fallspezifische Zeiten:				
Dokumentation, Berichte, Vor- und Nachbereitung	0,5	19,00		
Wegzeiten	0	0,00		
		0,00		
Summe:	3,75	142,5	142,5	
Betreuungszeit direkt am Klienten				1434 Std.
Kosten gemäß TvÖD	Gehalt/ Jahr	%	Anrechnung/ Jahr	Anteil pro Stunde
Hilfskraft	38.188	100%	38.188,36	26,64
Leitung	66.070	8%	5.285,61	3,69
Verwaltung	44.377	5%	2.218,87	1,55
Sachkosten	38.188	2%	763,77	0,53
Fahrtkosten				0,00
Summe:			46.456,60	
Kosten der Fachleistungsstunde/Face-to-Face-Stunde:				32,40 €

38 Schulwochen

S2
S17
E6

päd. Hilfskraft

Fachleistungsstunde einer 39 Std Fachkraft

Brutto Arbeitszeiten in Jahresstunden:		365
davon sind abzuziehen:	Tage/ Jahr	
Urlaub	30	
	104	
Feiertage	12	
Fortbildung	5	
Krankheit	12	
Summe:	163	202

Netto Arbeitszeiten in Jahresstunden		1576
davon sind abzuziehen	Stunden/ Woche	Stunden gesamt
fallübergreifende Zeiten:		
Supervision	0,5	19,00
kollegiale Beratung	1	38,00
Teamsitzungen, Klausuren, Arbeitskreise und -gemeinschaften, Planungsarbeiten ...	0,75	28,50
Praxisberatung, Anleitung in pädagogischen Fragen		0,00
Vorstellung von Klienten		0,00
Sozialraumarbeit		0,00
		0,00
		0,00
fallspezifische Zeiten:		
Dokumentation, Berichte, Vor- und Nachbereitung	0,5	19,00
Wegzeiten		0,00
		0,00
		0,00
Summe:	2,75	104,50
		105

keine Anleiterstunde

Betreuungszeit direkt am Klienten **1472** Std.

Kosten gemäß TvÖD	Gehalt/ Jahr	%	Anrechnung/ Jahr	Anteil pro Stunde
Fachkraft	43.021	100%	43.021,12	29,23
Leitung	66.070	8%	5.285,60	3,59
Verwaltung	44.377	5%	2.218,87	1,51
Sachkosten	43.021	2%	860,42	0,58
Fahrtkosten				0,00

S 3
S17
E6

Summe: **51.386,01**

Kosten der Fachleistungsstunde/Face-to-Face-Stunde: **34,92 €**

Fachkraft

Fachleistungsstunde einer 39 Std Fachkraft

Brutto Arbeitszeiten in Jahresstunden: 365

davon sind abzuziehen:

Tage/
Jahr

Urlaub

30

104

Feiertage

12

Fortbildung

5

Krankheit

12

Summe:

163

202

Netto Arbeitszeiten in Jahresstunden

1576

davon sind abzuziehen

Stunden/
Woche

Stunden
gesamt

fallübergreifende Zeiten:

Supervision

0,5

19,00

kollegiale Beratung

1

38,00

Teamsitzungen, Klausuren, Arbeitskreise und -gemeinschaften, Planungsarbeiten ...

0,75

28,50

Praxisberatung, Anleitung in pädagogischen Fragen

0,00

Vorstellung von Klienten

0,00

Sozialraumarbeit

0,00

0,00

0,00

fallspezifische Zeiten:

Dokumentation, Berichte, Vor- und Nachbetreuung

0,5

19,00

Wegzeiten

0,00

0,00

Summe:

2,75

104,50

105

Betreuungszeit direkt am Klienten

1472 Std.

Kosten gemäß TvÖD

Gehalt/
Jahr

%

Anrechnung/
Jahr

Anteil pro
Stunde

Fachkraft

49.074

100%

49.074,00

33,35

Leitung

66.070

8%

5.285,60

3,59

Verwaltung

44.377

5%

2.218,87

1,51

Sachkosten

49.074

2%

981,48

0,67

Fahrtkosten

0,00

Summe:

57.559,95

Kosten der Fachleistungsstunde/Face-to-Face-Stunde:

39,11 €

keine Anleiterstunde

S 7
S17
E 6